

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mankenberg GmbH



I. Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart oder gekennzeichnet, liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Mankenberg GmbH ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Bestellers widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

(2) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(3) Die Mankenberg GmbH behält sich an allen mit der Auftragserteilung im Zusammenhang stehenden Unterlagen wie Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art Eigentums- und Urheberrechte vor, unabhängig davon, ob die jeweiligen Dokumente entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

(4) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen und/oder Daten die sie schriftlich, mündlich oder in anderer Form von der jeweils anderen Partei erhalten haben.

(5) Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte, Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kunden- und Lieferantendaten, Betriebsgeheimnisse, alle Informationen im Zusammenhang mit der Herstellung und Fertigung der Lieferungen und Leistungen der Mankenberg GmbH sowie sämtliche Unternehmensdaten der jeweils anderen Partei.

(6) Die Parteien werden alle zur Verfügung gestellten Produkte und Muster und alle Informationen und Daten ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen. Die Parteien werden in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit der Erfüllung dieser Pflichten befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten. Die Information oder auch die Möglichkeit zur Kenntnisnahme Dritter über die Produkte, Muster oder Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mankenberg GmbH. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche der von Mankenberg GmbH erhaltenen Daten an einem gegen Zugriff Dritter geschützten Ort aufzubewahren.

(7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei nachweist, dass a) ihr eine bestimmte Information bereits aus anderen Quellen bekannt war, b) sie diese Information von einer anderen, dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat, c) die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist, d) sie die Information unabhängig selbst entwickelt hat, e) oder sie kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet ist.

(8) Soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der von Mankenberg GmbH erbrachten Leistungen notwendig ist, und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, räumt Mankenberg GmbH dem Besteller an urheberrechtlich-fähigen Leistungen nach erfolgter Zahlung des Bestellers jeweils ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der erbrachten Leistungen erforderlich ist.

(9) Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen der Mankenberg GmbH über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mankenberg GmbH zulässig.

II. Angebot und Vertragsschluss

(1) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders gekennzeichnet, sind die Angebote der Mankenberg GmbH freibleibend und unverbindlich, dies gilt insbesondere für in den Angeboten genannte Preise und Fristen. Verbindliche Angebote der Mankenberg GmbH behalten Ihre Gültigkeit für

vier Wochen ab Angebotsdatum, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist in dem Angebot genannt wird.

(2) Die Nutzung des Online-Shops der Mankenberg GmbH setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung selbst ist kostenlos und erfolgt durch Eröffnung eines Benutzerkontos. Durch Ausfüllen und elektronische Versendung des Anmeldeformulars gibt der Nutzer gegenüber Mankenberg GmbH ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Nutzung des Online-Shops ab. Mankenberg GmbH entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme des Angebots des Nutzers. Mit der erfolgreichen Anmeldung kommt zwischen Mankenberg GmbH und dem Nutzer ein Vertrag über die Nutzung des Online-Shops (im folgenden Nutzungsvertrag) zustande. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrags besteht nicht. Die Anmeldung ist nur juristischen Personen, Personengesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen erlaubt. Die bei der Anmeldung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Die Anmeldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss.

(3) Die im Online-Shop der Mankenberg GmbH enthaltenen Produktbeschreibungen stellen keine verbindlichen Angebote seitens der Mankenberg GmbH dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots durch den Besteller. Der Besteller kann das Vertragsangebot über das Online-Bestellformular auf der Internetseite des Online-Shops der Mankenberg GmbH abgeben. Der Besteller kann im Rahmen des elektronischen Bestellprozesses zunächst die gewünschten Waren und Leistungen in den virtuellen Warenkorb legen und durch Klicken des den Bestellvorgang abschließenden Buttons ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im Warenkorb enthaltenen Waren abgeben. Im Anschluss erhält der Besteller eine Eingangsbestätigung seiner Bestellung zur Information, welche jedoch keine Annahme der Bestellung darstellt oder begründet. Ferner kann der Besteller das Angebot auch telefonisch, per Fax, per E-Mail, postalisch oder per Online-Kontaktformular gegenüber der Mankenberg GmbH abgeben. Die so erfolgte Angebotsabgabe des Bestellers ist als Antrag gem. § 145 BGB anzusehen. Die Mankenberg GmbH kann diesen Antrag innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Die Frist zur Annahme des Vertragsangebots beginnt am Tag nach der Absendung des Vertragsangebots durch den Besteller zu laufen und endet mit dem Ablauf des fünften Werktages, welcher auf die Absendung des Vertragsangebots folgt. Nimmt die Mankenberg GmbH das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb vorgenannter Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Vertragsangebots mit der Folge, dass der Besteller nicht mehr an seinen Antrag gebunden ist.

(4) Ein Vertrag zur Lieferung von Leistungen und Waren (im folgenden Vertrag) kommt mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Mankenberg GmbH an den Besteller zustande. Alle Vereinbarungen müssen, um wirksam zu sein, schriftlich vereinbart werden. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für den Vertragsschluss steht die deutsche oder englische Sprache zur Verfügung.

(5) Das Schriftformerfordernis ist bei einer textlichen Mitteilung gewahrt, wenn diese per Fax, per E-Mail, postalisch, per Kurier oder per Online-Kontaktformular erfolgt. Ein Vertrag oder Änderungen zu einem Vertrag kommen zustande durch Unterschrift beider Parteien auf dem jeweiligen Dokument, das den Sachverhalt regelt, oder für den Fall einer textlichen einseitigen Erklärung einer Partei (inklusive Online-Formular), durch die ausdrückliche Bestätigung einer derartigen Erklärung per Brief, Fax oder E-Mail durch die jeweils andere Partei mit der erkennbaren Absicht, den Vertrag entsprechend zu schließen oder zu ändern.

(6) Bei der Abgabe eines Vertragsangebots über das Online-Bestellformular der Mankenberg GmbH wird der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von der Mankenberg GmbH gespeichert und dem Besteller nach Absendung von dessen Bestellung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) übermittelt. Eine darüber hinausgehende Zugänglichmachung des Vertragstextes durch die Mankenberg GmbH erfolgt nicht. Sofern der Besteller vor Absendung seiner Bestellung ein Nutzerkonto im Online-Shop der Mankenberg GmbH eingerichtet hat, werden die Bestelldaten auf der Website der Mankenberg GmbH archiviert und können vom

Kunden über dessen passwortgeschütztes Nutzerkonto unter Angabe der entsprechenden Login-Daten kostenlos abgerufen werden.

(7) Die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme finden in der Regel per E-Mail und automatisierter Bestellabwicklung statt. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bestellabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die von Mankenberg GmbH versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Besteller bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle von Mankenberg GmbH oder von diesem mit der Bestellabwicklung beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.

(8) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Der Besteller ist weiter verpflichtet, vor Vertragsschluss über ein mögliches Embargo oder mögliche Handelsbeschränkung die Mankenberg GmbH zu informieren und Auskunft über den Endverwender und den Verwendungszweck zu erteilen, so dass die Mankenberg GmbH die Exportfähigkeit vor Vertragsschluss prüfen kann.

(9) Sofern sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Lieferung aufgrund eines Embargos oder sonstiger nationaler oder internationaler Vorschriften nicht erfolgen kann, so ist die Mankenberg GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weiter ist der Besteller verpflichtet, der Mankenberg GmbH die bis dahin mit der Auftragsbearbeitung entstandenen Kosten zu ersetzen.

(10) Der Besteller hat die Mankenberg GmbH über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die Mankenberg GmbH nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(11) Soweit zur Erbringung der Leistungen der Mankenberg GmbH Mitwirkungshandlungen des Bestellers erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen.

(12) Sofern die Mankenberg GmbH auf dem Betriebsgelände des Bestellers oder dessen Kunden tätig wird, obliegen dem Besteller alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes ergibt. Solange der Besteller die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist die Mankenberg GmbH von der Erbringung der Leistung befreit.

III. Preis und Zahlung

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk EXW Lübeck, Spenglerstraße 99 gemäß Incoterms 2010 ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(2) Der Mindestbestellwert für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 50,- EUR.

(3) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

(4) Nimmt der Besteller die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er dennoch die vom Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% des Bestellwertes berechnet werden. Das Risiko des zufälligen Untergangs der Lieferung verbleibt auch im Fall derartiger Lagerung beim Besteller gemäß der vereinbarten Lieferform.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mankenberg GmbH



(5) Bei verspäteter Zahlung ist die Mankenberg GmbH berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Der Verzugszinsatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(6) Die Mankenberg GmbH behält sich vor, die Auslieferung so lange zurückzubehalten, bis der Besteller die aus früheren Geschäften und in Zahlungsverzug geratenen Forderungen beglichen hat. Das Begleichen einer solchen Forderung gilt u.a. als obliegende Verpflichtung gemäß Absatz IV. (2).

IV. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW Lübeck, Spenglerstraße 99 gemäß Incoterms 2010.

(2) Die Lieferzeit gilt nur dann als vereinbart, wenn diese in der Auftragsbestätigung durch die Mankenberg GmbH bestätigt wird. Ihre Einhaltung durch die Mankenberg GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen fristgerecht erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Mankenberg GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft gemeldet ist oder, sofern eine andere Form der Lieferung als EXW Lübeck, Spenglerstraße 99 gemäß Incoterms 2010 schriftlich vereinbart wurde, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist an dem benannten Ort entsprechend der vereinbarten Lieferform bereitgestellt wird.

(5) Kommt die Mankenberg GmbH in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt unter Berücksichtigung einer vereinbarten Nachfrist von 5 Arbeitstagen für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung der Mankenberg GmbH, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

(6) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Mankenberg GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der Mankenberg GmbH entstehen. Die Mankenberg GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände so bald wie möglich mitteilen.

(7) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mankenberg GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablieferung dieser Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

(8) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs ein, oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

(9) Der Besteller ist auf schriftliches Verlangen der Mankenberg GmbH verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu erstellen und an die Mankenberg GmbH zu übersenden.

V. Gefahrübergang

(1) Sofern nicht anders im Vertrag geregelt, gehen Nutzen und Gefahr an dem Liefergegenstand mit deren Bereitstellung zum Versand an den Besteller über, oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung entsprechend der auf Basis Incoterms 2010 schriftlich vereinbarten Lieferform erfolgt ist. Sofern der Versand durch die Mankenberg GmbH zu veranlassen ist, wird die Mankenberg GmbH jene Transportart

wählen, welche die Einhaltung der Fristen und den sachgerechten Transport des Liefergegenstandes sicherstellt. Die Versicherung des Transports ist Sache des Bestellers, unabhängig davon, ob die Mankenberg GmbH für Transport und Versicherung sorgt, hat der Besteller die damit verbundenen Kosten zu bezahlen.

(2) Wünscht der Besteller eine förmliche Abnahme, so muss dies schriftlich im Vertrag vereinbart sein. Die Abnahme des Liefergegenstandes hat in diesem Fall durch persönliche Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Bestellers zu erfolgen.

(3) Soweit eine Abnahme gem. Absatz 2 zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Mankenberg GmbH über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden.

(4) Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(5) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Mankenberg GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr des Verlustes oder Unterganges der Sache vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt der Liefergegenstand (die Vorbehaltsware) das Eigentum der Mankenberg GmbH.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

(3) Der Besteller ist weiter verpflichtet, die Mankenberg GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

(5) Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller im Voraus an die Mankenberg GmbH in Höhe des offenen Gesamtrechnungsbetrags ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Besteller weiterhin zur Einziehung dieser Forderung berechtigt.

(6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für die Mankenberg GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Mankenberg GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Mankenberg GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Mankenberg GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt die Mankenberg GmbH, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

VII. Mängelrüge

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind gegenüber der Mankenberg

GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen der Mankenberg GmbH innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller und/oder Anwender schriftlich gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

VIII. Mängelhaftung

(1) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

(2) Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, falscher Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen,

- wenn Mankenberg GmbH hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde und wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist,
- wenn sie von Mankenberg GmbH verweigert oder unzumutbar verzögert wird,
- wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder
- wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(4) Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand nur im Rahmen der in der Bedienungsanleitung vorgegebenen Grenzen zu gebrauchen und seine Käufer und Hilfspersonen in Gebrauch und Bedienung des Liefergegenstandes sorgfältig zu instruieren. Die Mankenberg GmbH ist jederzeit bereit, dem Besteller unkenntlich gewordene oder verlorene Sicherheitshinweisschilder auf dem Liefergegenstand unentgeltlich zu ersetzen. Der Besteller trägt die Kosten für deren Montage. Bei der Ersatzlieferung bleibt die Mankenberg GmbH in der Art der Ausgestaltung der Sicherheitsanweisung frei. Konformitätserklärungen liefert die Mankenberg GmbH zu Selbstkosten und nur soweit nach, als deren Originale von der Mankenberg GmbH noch aufbewahrt werden müssen.

IX. Rücknahme

Auftragsgemäß gelieferte Liefergegenstände werden nicht zurückgenommen, es sei denn, die Mankenberg GmbH erklärt sich dazu im Einzelfall unter Vorlage besonderer Gründe des Bestellers bereit.

X. Haftung

(1) Die Mankenberg GmbH begrenzt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf solche Schäden und Aufwendungen, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertrages typischerweise bei einem Verschulden gerechnet werden muss, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der Mankenberg GmbH und auch für die Mitarbeiter der Mankenberg GmbH für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter der Mankenberg GmbH durch den Besteller.

(2) Die Mankenberg GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die während der Verjährungsfrist gemäß Absatz XI für Sachmängelhaftungsansprüche eintreten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mankenberg GmbH



(4) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, oder durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt, ist die Gesamthaftung der Mankenberg GmbH für alle Ansprüche und Rechtsbehelfe des Bestellers aus der zugrunde liegenden Bestellung auf Schadensersatz aus Sachschäden, Bearbeitungsschäden, Vermögensschäden, Verzugsschäden, mittelbare Schäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Folgeschäden, Schäden an bearbeiteten Gegenständen oder Produkten und sonstigen Aufwendungen für Gutachter, Rechtsbeistand und sonstige Aufwendungen, Schäden oder Rechtsbehelfe, begrenzt auf maximal 10% des Auftragswertes (Nettobetrag) der zugrunde liegenden Bestellung.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, der Mankenberg GmbH im Falle der Androhung oder Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen Dritter, die einen Leistungsanteil der Mankenberg GmbH betreffen oder betreffen könnten, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Besteller wird die Mankenberg GmbH vor Einleitung weiterer Maßnahmen, wie insbesondere Austauschaktionen oder Selbstvorhaben, Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

(6) Sofern nicht anders vertraglich geregelt, haftet die Mankenberg GmbH nicht für das Verhalten von Frachtführern oder Spediteuren oder für vom Besteller mitverursachte

Schäden. Auch haftet die Mankenberg GmbH nicht für Störungen aufgrund Höherer Gewalt, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder vergleichbaren Umständen eintreten und von der Mankenberg GmbH nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können.

XI. Verjährung

(1) Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen verjähren in einem Jahr ab Lieferung gemäß Absatz IV oder nach einer anderen durch die Mankenberg GmbH schriftlich bestätigten Verjährungsfrist. Nach entsprechender Aufforderung zur Mangelbehebung durch den Besteller vor Ende der Verjährung wird die Mankenberg GmbH nach eigener Wahl einen Mangel entweder durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

(2) Von dieser Verjährungsfrist ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die

Mankenberg GmbH und nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Mankenberg GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Mankenberg GmbH zuständige Gericht in Lübeck. Die Mankenberg GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

(4) Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.